

100.2020.89U
BDE/MAL/ROS

Verwaltungsgericht des Kantons Bern Verwaltungsrechtliche Abteilung

Urteil vom 21. Oktober 2020

Verwaltungsrichterin Herzog, präsidierendes Mitglied
a.o. Verwaltungsrichterin Baerfuss Klossner, Verwaltungsrichter Stohner
Gerichtsschreiberin Marti

1. **A.** _____
2. **B.** _____
vertreten durch Rechtsanwalt ...

Beschwerdeführende

gegen

Sicherheitsdirektion des Kantons Bern
Kramgasse 20, 3011 Bern

sowie

Einwohnergemeinde Bern
Einwohnerdienste, Migration und Fremdenpolizei, Predigergasse 5,
Postfach, 3001 Bern

betreffend Widerruf der Niederlassungsbewilligung und Wegweisung in-
folge Straffälligkeit; Nichtverlängerung der Aufenthaltsbewilligung und Weg-
weisung aus der Schweiz (Entscheid der Sicherheitsdirektion des Kantons
Bern vom 5. Februar 2020; 2019.POMGS.725)



Sachverhalt:

A.

Der nordmazedonische Staatsangehörige A._____ wurde am ... 1983 im Kanton Bern geboren. Er wuchs in der Folge in Nordmazedonien bei seinen Grosseltern auf. Am 6. Juli 1997 reiste er im Familiennachzug zu seinen hier niederlassungsberechtigten Eltern ein. Im Jahr 2002 wurde ihm die Niederlassungsbewilligung erteilt.

Nachdem zwei frühere Ehen mit Landsfrauen gescheitert waren, heiratete A._____ am 11. September 2013 in Nordmazedonien die Landsfrau B._____ (Jg. 1990). Diese reiste am 23. Februar 2014 in die Schweiz ein und erhielt gestützt auf die Ehe eine Aufenthaltsbewilligung, welche jährlich verlängert wurde, zuletzt bis zum 20. Januar 2019. Aus der Ehe sind zwei Kinder hervorgegangen (Jg. 2016 und 2018).

Weil er während seines Aufenthalts in der Schweiz strafrechtlich in Erscheinung getreten war, wurde A._____ am 26. Februar 2010 ausländerrechtlich verwarnt.

Am 28. Februar 2019 verurteilte das Obergericht des Kantons Bern A._____ wegen gefährdungs- und gewerbsmässig qualifizierter Widerhandlung gegen das Betäubungsmittelgesetz, gewerbsmässig qualifizierter Geldwäscherei und mehrfacher Widerhandlungen gegen das Waffengesetz zu einer teilbedingten Freiheitsstrafe von 34 Monaten.

Am 9. Oktober 2019 widerrief die Einwohnergemeinde (EG) Bern, Einwohnerdienste, Migration und Fremdenpolizei (EMF), die Niederlassungsbewilligung von A._____ und verweigerte die Verlängerung der Aufenthaltsbewilligung von B._____. Weiter wies sie das Ehepaar auf Ende des Strafvollzugs von A._____ aus der Schweiz weg (Strafende: 5.4.2020).

B.

Gegen diese Verfügung erhoben A._____ und B._____ am 11. November 2019 Beschwerde bei der Polizei- und Militärdirektion des Kantons Bern (POM; heute: Sicherheitsdirektion [SID]). Diese wies die Beschwerde mit Entscheid vom 5. Februar 2020 ab.

C.

Gegen den Entscheid der SID haben A._____ und B._____ am 9. März 2020 Verwaltungsgerichtsbeschwerde erhoben mit den folgenden Rechtsbegehren:

- «1. Der Entscheid [...] der Sicherheitsdirektion des Kantons Bern sei aufzuheben.
2. Das Verfahren i.S. Frau B._____ sei vom Verfahren i.S. A._____ abzutrennen und an die Vorinstanz zurückzuweisen zur Anordnung eines eigenen Verfahrens betreffend den selbständigen Aufenthaltstitel der Frau B._____.
Eventuell:
Die Aufenthaltsbewilligung von Frau B._____ sei zu verlängern.
3. Die Niederlassungsbewilligung des Herrn A._____ sei nicht zu widerrufen.
Eventuell:
Die Sache sei zur Ergänzung des Sachverhalts und zur Neubeurteilung an die Sicherheitsdirektion des Kantons Bern zurückzuweisen.»

Mit Vernehmlassung vom 6. April 2020 beantragt die SID, die Beschwerde sei abzuweisen. Die EG Bern hat auf eine Stellungnahme verzichtet.

Erwägungen:

1.

1.1 Das Verwaltungsgericht ist zur Beurteilung der Beschwerde als letzte kantonale Instanz gemäss Art. 74 Abs. 1 i.V.m. Art. 76 und 77 des Gesetzes

vom 23. Mai 1989 über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG; BSG 155.21) zuständig. Die Beschwerdeführenden haben am vorinstanzlichen Verfahren teilgenommen, sind durch den angefochtenen Entscheid besonders berührt und haben ein schutzwürdiges Interesse an dessen Aufhebung oder Änderung (Art. 79 Abs. 1 VRPG).

1.2 Nach Art. 81 Abs. 1 VRPG ist die Verwaltungsgerichtsbeschwerde innert 30 Tagen seit Eröffnung des Entscheids zu erheben. Zur Wahrung einer Frist muss die betreffende Handlung vor deren Ablauf vorgenommen werden. Eingaben müssen vor Ablauf der Frist der Behörde, der schweizerischen Post oder einer schweizerischen diplomatischen oder konsularischen Vertretung übergeben werden (Art. 42 Abs. 1 und 2 VRPG). Für die Fristwahrung genügt der Einwurf in einen Briefkasten der Behörde, der Post oder der schweizerischen Vertretung bis Mitternacht des letzten Tages der Frist. Die Absenderin bzw. der Absender trägt dafür die Beweislast, wobei für das rechtzeitige Ausüben eines fristgebundenen, verwirklichungsbedrohten Rechts der volle Beweis erbracht werden muss (Merkli/Aeschlimann/Herzog, Kommentar zum bernischen VRPG, 1997, Art. 42 N. 3 und 5; BVR 2015 S. 301 E. 2.3; BGE 142 V 389 E. 2.2, 127 I 133 E. 7b S. 139 a.E., 109 Ia 183 E. 3a, 109 Ib 343 E. 2b; BGer 5A_503/2019 vom 20.12.2019 E. 4.1, 5A_201/2014 vom 26.6.2014 E. 3.2). – Es ist unbestritten, dass der angefochtene Entscheid den Beschwerdeführenden am 6. Februar 2020 zugestellt wurde (vgl. Sendungsnachverfolgung der Post [act. 5A]). Die Beschwerdefrist ist demnach unter Berücksichtigung der Regelung von Art. 41 Abs. 2 VRPG über den Fristenlauf an Samstagen am Montag, dem 9. März 2020 abgelaufen. Der Poststempel lässt vermuten, dass die Eingabe erst am 10. März 2020 und somit verspätet aufgegeben worden ist. Allerdings hat die Ehefrau des Rechtsvertreters, C._____, die Postaufgabe am 9. März 2020 um 23.56 Uhr auf dem Briefumschlag bestätigt (act. 1A). Mit schriftlicher Erklärung vom 7. Mai 2020 (act. 8A) hält sie fest, dass ihr Ehemann sie in den letzten 37 Jahren regelmässig zur Bestätigung von Postaufgaben nach Schalterschluss beigezogen habe; sie schreibe jeweils die nötigen Angaben beim Briefkasten auf den Umschlag und führe nicht Buch über Daten und Adressaten, weshalb sie auf die Angaben auf dem Umschlag verweisen müsse. Zwar besteht kein Anlass, die Aussage von C._____ in Zweifel zu ziehen. Der Rechtsvertreter

ist jedoch darauf hinzuweisen, dass künftig konkretere Belege wie z.B. ein (Handy-)

Foto vor Ort oder eine Buchführung der Ehefrau einzureichen sind. Die Bestimmungen über Form und Frist sind nach dem Gesagten eingehalten (Art. 81 Abs. 1 i.V.m. Art. 32 VRPG). Auf die Beschwerde ist einzutreten.

1.3 Das Verwaltungsgericht überprüft den angefochtenen Entscheid auf Rechtsverletzungen hin (Art. 80 Bst. a und b VRPG).

2.

In verfahrensrechtlicher Hinsicht ersuchen die Beschwerdeführenden vor Verwaltungsgericht erstmals um Abtrennung des Verfahrens betreffend die Beschwerdeführerin von demjenigen ihres Ehegatten. Die Sache sei an die Vorinstanz zurückzuweisen zur Prüfung einer selbständigen Aufenthaltsbewilligung (vgl. Rechtsbegehren 2; Beschwerde S. 2 f.). – Der Beschwerdeführerin wurde nach ihrer Einreise am 23. Februar 2014 aufgrund ihrer Ehe mit dem hier niederlassungsberechtigten Beschwerdeführer eine Aufenthaltsbewilligung mit dem Zweck «Familiennachzug mit Erwerbstätigkeit» erteilt (vgl. Akten EG Bern 5D pag. 62). Gestützt auf diesen Zweck verlängerte die EG Bern ihren Aufenthalt in den Folgejahren; letztmals bis zum 20. Januar 2019 (vgl. Akten EG Bern 5D pag. 76, 82, 87, 99). Die Beschwerdeführerin verfügt demnach gestützt auf Art. 43 Abs. 1 des Bundesgesetzes vom 16. Dezember 2005 über die Ausländerinnen und Ausländer und über die Integration (Ausländer- und Integrationsgesetz, AIG; SR 142.20; vor dem 1.1.2019: Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer [Ausländergesetz; AuG]) nur über ein vom Beschwerdeführer abgeleitetes Anwesenheitsrecht. Entfällt die Niederlassungsbewilligung des Ehegatten, so entfällt – vorbehältlich einer anderen Anspruchsgrundlage – auch ihr Aufenthaltsanspruch (vgl. BGE 140 II 129 [BGer 2C_536/2013 vom 30.12.2013] nicht publ. E. 2.3; BGer 2C_763/2019 vom 21.1.2020 E. 4.3, 2C_103/2014 vom 13.1.2015 E. 5.1). Es rechtfertigt sich daher, über den weiteren Aufenthalt der Beschwerdeführerin im gleichen Verfahren wie jenem ihres Ehemanns zu befinden, zumal die Ehe der Beschwerde-

führenden intakt ist (vgl. hinten E. 8.1; BGer 2C_103/2014 vom 13.1.2015 E. 1.1). Dem Antrag auf Abtrennung des Verfahrens wird nicht entsprochen.

3.

In formeller Hinsicht rügen die Beschwerdeführenden, die Vorinstanz habe ihren Anspruch auf rechtliches Gehör verletzt und im Ergebnis den Sachverhalt nicht vollständig abgeklärt, indem sie den Beschwerdeführer nicht persönlich angehört hat. Zudem habe die Vorinstanz zu Unrecht davon abgesehen, die Voraussetzungen einer eigenständigen Aufenthaltsbewilligung an die Beschwerdeführerin zu prüfen (Beschwerde S. 4 f.).

3.1 Der Umfang des Anspruchs auf rechtliches Gehör ergibt sich in erster Linie aus Art. 21 ff. VRPG. Ergänzend greifen die verfassungsrechtlichen Garantien nach Art. 29 Abs. 2 der Bundesverfassung (BV; SR 101) und Art. 26 Abs. 2 der Verfassung des Kantons Bern (KV; BSG 101.1). Der Anspruch auf rechtliches Gehör bedeutet unter anderem, dass die Behörde die Vorbringen der in ihrer Rechtsstellung Betroffenen effektiv prüft und beim Entscheid berücksichtigt. Er umfasst auch das Recht der Betroffenen, mit erheblichen Beweisanträgen gehört zu werden, sofern diese geeignet sind, den rechtserheblichen Sachverhalt zu erhellen (BGE 134 I 140 E. 5.3; BVR 2012 S. 252 E. 3.3.3; Merkli/Aeschlimann/Herzog, a.a.O., Art. 21 N. 14). Die entscheidende Behörde hat den Sachverhalt von Amtes wegen abzuklären (Art. 18 Abs. 1 VRPG) und zieht die sachdienlichen Beweismittel nach pflichtgemäsem Ermessen bei, ohne an die Beweisanträge der Parteien gebunden zu sein (Art. 18 Abs. 2 VRPG). Ergibt eine antizipierte Beweiswürdigung, dass ein Beweis nicht geeignet ist, das Beweisergebnis zu verändern oder den Entscheid zu beeinflussen, darf die Behörde von der Beweisabnahme absehen und den Beweisantrag ablehnen (vgl. statt vieler BGE 141 I 60 E. 3.3, 140 I 285 E. 6.3.1; BVR 2019 S. 344 E. 5.5, 2017 S. 255 E. 5.1, 2015 S. 159 E. 3.4; Merkli/Aeschlimann/Herzog, a.a.O., Art. 18 N. 8 ff.).

3.2 Die Vorinstanz hat von einer persönlichen Anhörung des Beschwerdeführers abgesehen unter Hinweis auf Art. 31 VRPG, wonach das

Verfahren vor den Verwaltungs- und Verwaltungsjustizbehörden schriftlich ist, es sei denn, die Gesetzgebung schreibe etwas anderes vor oder die Behörde ordne eine Instruktionsverhandlung oder eine mündliche Schlussverhandlung an. Die Vorinstanz führte weiter aus, dass der rechtsrelevante Sachverhalt durch die Vorakten, Vollzugsakten und die Eingaben der Verfahrensbeteiligten rechtsgenügend dokumentiert sei. Eine Anhörung des Beschwerdeführers erscheine weder aufgrund des Gesetzes noch aufgrund der Ausgangslage notwendig oder zweckmässig (angefochtener Entscheid E. 2.2). Diese Einschätzung ist nicht zu beanstanden. Die Beschwerdeführenden konnten sich eingehend schriftlich zur Sache äussern. Entscheidrelevante, stark persönlichkeitsbezogene Aspekte, die einzig durch persönliche Befragung aufgeklärt werden könnten, sind nicht erkennbar. Namentlich die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse (vgl. Beschwerde S. 5) lassen sich im schriftlichen Verfahren ohne weiteres aufklären. Die rechtliche Beurteilung hängt hier zudem nicht entscheidend vom persönlichen Eindruck des Beschwerdeführers ab. Damit durfte die Vorinstanz in antizipierter Beweiswürdigung von der Einvernahme des Beschwerdeführers absehen. Aus denselben Gründen wird dem im verwaltungsgerichtlichen Verfahren sinngemäss erneut gestellten Beweisantrag auf mündliche Anhörung des Beschwerdeführers nicht stattgegeben.

3.3 Die Beschwerdeführenden werfen der Vorinstanz weiter vor, sie habe die Voraussetzungen für eine eigenständige Aufenthaltsbewilligung an die Beschwerdeführerin nicht geprüft und insoweit das rechtliche Gehör verletzt (vgl. Beschwerde S. 5). – Der Vorwurf ist unbegründet: Dass der Beschwerdeführerin unabhängig von ihrem Ehemann eine eigenständige Aufenthaltsbewilligung zu erteilen wäre, war von den Beschwerdeführenden nie geltend gemacht worden. Im vorinstanzlichen Verfahren haben sie praktisch nichts zur Situation der Beschwerdeführerin vorgebracht. Mit Blick auf die weitreichende ausländerrechtliche Mitwirkungspflicht (Art. 90 AIG; vgl. auch Art. 20 Abs. 3 VRPG) wäre es an den Beschwerdeführenden gewesen, den relevanten Sachverhalt konkret darzulegen und sachdienliche Belege einzureichen. Die Vorinstanz hat sodann – wenn auch knapp – die persönlichen Umstände der Beschwerdeführerin gewürdigt und gestützt darauf die gegen diese verfügte Nichtverlängerung der Aufenthaltsbewilligung bestätigt (ange-

fochtener Entscheid E. 7.1). Der Vorwurf der Gehörsverletzung ist daher auch in diesem Punkt unbegründet.

4.

In der Sache strittig ist zunächst der Widerruf der Niederlassungsbewilligung des Beschwerdeführers und dessen Wegweisung aus der Schweiz.

4.1 Die Niederlassungsbewilligung wird unbefristet und ohne Bedingungen erteilt (Art. 34 Abs. 1 AIG). Sie kann widerrufen werden, wenn die Ausländerin oder der Ausländer zu einer längerfristigen Freiheitsstrafe verurteilt wurde (Art. 63 Abs. 1 Bst. a i.V.m. Art. 62 Abs. 1 Bst. b AIG). Darunter ist eine solche von mehr als einem Jahr zu verstehen (BGE 139 I 31 E. 2.1, 139 I 145 E. 2.1). Vorausgesetzt ist, dass das Strafurteil in Rechtskraft erwachsen ist (BVR 2015 S. 391 E. 3.1, 2013 S. 543 E. 3.1).

4.2 Das Obergericht des Kantons Bern verurteilte den Beschwerdeführer am 28. Februar 2019 wegen gefährdungs- und gewerbsmässig qualifizierter Widerhandlung gegen das Bundesgesetz vom 3. Oktober 1951 über die Betäubungsmittel und die psychotropen Stoffe (Betäubungsmittelgesetz, BetmG; SR 812.121), gewerbsmässig qualifizierter Geldwäscherei und mehrfacher Widerhandlungen gegen das Waffengesetz zu einer teilbedingten Freiheitsstrafe von 34 Monaten (Akten EG Bern 5C pag. 148 ff.). Das Strafurteil ist rechtskräftig. Der Beschwerdeführer bestreitet nicht, einen ausländerrechtlichen Widerrufsgrund gesetzt zu haben. Der Widerruf der Niederlassungsbewilligung ist trotz seiner langen Aufenthaltsdauer in der Schweiz grundsätzlich zulässig (vgl. E. 4.1 hiervor). Die Beschwerdeführenden rügen allerdings, die Entfernungsmassnahme sei unverhältnismässig.

4.3 Der Widerruf einer Niederlassungsbewilligung und die Wegweisung sind auch bei Vorliegen eines Widerrufsgrunds nur zulässig, wenn sie aufgrund der im Einzelfall vorzunehmenden Interessenabwägung als verhältnismässig erscheinen (Art. 5 Abs. 2 BV und Art. 96 AIG). Im Rahmen dieser Prüfung sind die öffentlichen Interessen an der Entfernungsmassnahme aus Gründen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung und die privaten Inter-

essen der betroffenen Person am weiteren Verbleib in der Schweiz gegeneinander abzuwägen. Zu berücksichtigen ist die Gesamtheit der rechtswesentlichen Umstände im Einzelfall (vgl. BGE 139 I 31 E. 2.3.1; BVR 2013 S. 543 E. 4.1, je mit Hinweisen). Beeinträchtigt die Entfernungsmassnahme die weitere Pflege familiärer Beziehungen oder das Privatleben (Art. 8 Ziff. 1 der Europäischen Menschenrechtskonvention [EMRK; SR 0.101]; Art. 13 Abs. 1 BV), bilden Grundlage dieser Interessenabwägung Art. 8 Ziff. 2 EMRK und Art. 36 BV (BGE 144 II 1 E. 6.1, 143 I 21 E. 5.1; BVR 2015 S. 391 E. 4.1). Hat die betroffene Person minderjährige Kinder, sind in diese Prüfung ausserdem die nach dem Übereinkommen vom 20. November 1989 über die Rechte des Kindes (KRK; SR 0.107) und Art. 11 BV zu berücksichtigenden Interessen im Zusammenhang mit dem Kindeswohl einzubeziehen (BGE 143 I 21 E. 5.5.1).

5.

Das öffentliche Interesse am Widerruf der Niederlassungsbewilligung und an der Wegweisung richtet sich nach der Schwere des Verschuldens, dem Verhalten gegenüber der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Allgemeinen und der Rückfallgefahr.

5.1 Zum Verschulden ist Folgendes festzuhalten:

5.1.1 Das Verschulden, das die betroffene Person mit der längerfristigen Freiheitsstrafe auf sich geladen hat, ist Ausgangspunkt der Beurteilung des öffentlichen Interesses. Die Schwere des Verschuldens bemisst sich regelmässig nach der Höhe der vom Strafgericht verhängten Strafe (BGE 134 II 10 E. 4.2 [Pra 97/2008 Nr. 87]; BVR 2013 S. 543 E. 4.2). Praxisgemäss sprechen Freiheitsstrafen ab 24 Monaten für ein schweres Verschulden, da diese Fälle bereits als so gravierend eingestuft werden, dass ein vollständiger Aufschub der Strafe nicht mehr in Frage kommt und mindestens ein Teil zwingend vollzogen werden muss. Auch aus fremdenpolizeilicher Sicht bedeutet die Verurteilung zu einer Freiheitsstrafe ab 24 Monaten in jedem Fall einen sehr schwerwiegenden Verstoss gegen die schweizerische Rechtsordnung (BGE 139 I 145 E. 2.3 und 3.4, 135 II 377 E. 4.4, zur

hier infolge nicht mehr kurzer Aufenthaltsdauer zwar nicht anwendbaren sog. «Reneja-Praxis»; in Bezug auf die Beurteilung des Verschuldens sind die Erwägungen aber dennoch massgeblich).

5.1.2 Das Obergericht des Kantons Bern verurteilte den Beschwerdeführer zu einer Freiheitsstrafe von 34 Monaten. Bereits das Strafmass spricht für ein schweres Verschulden, auch wenn der Vollzug für eine Teilstrafe von 25 Monaten mit einer Probezeit von drei Jahren aufgeschoben wurde (vgl. hiervor E. 5.1.1; Akten EG Bern 5C pag. 191). Nichts anderes ergibt sich mit Blick auf die konkreten Tatumstände: Der Beschwerdeführer hat aus rein finanziellen Gründen während drei Jahren mit Heroin gehandelt. Mit der reinen Wirkstoffmenge von rund 120 Gramm Heroin Hydrochlorid hat er 10 Mal den schweren Fall erfüllt, was aus Sicht des Obergerichts ein hohes Gefährdungspotenzial darstellt (vgl. Akten EG Bern 5C pag. 188). Die Drogen veräusserte der Beschwerdeführer zudem nicht in Kleinstmengen bzw. Konsumeinheiten, sondern in grösseren Mengen von 25 Gramm oder ein Mehrfaches davon an Drogenkonsumenten, die sich zugleich als Wiederverkäufer betätigten. Nach den Erkenntnissen des Obergerichts ging er professionell und gut organisiert vor. Mit diesem Vorgehen legte er eine nicht unwesentliche kriminelle Energie an den Tag (vgl. Akten EG Bern 5C pag. 189). Der Beschwerdeführer hat sodann in Kauf genommen, die Gesundheit einer unbestimmten Anzahl von Personen zu gefährden. Entgegen seiner Auffassung besteht kein Grund, die «bloss abstrakte Gefährdung» zu seinen Gunsten zu gewichten (Beschwerde S. 7). Im Gegenteil, das Bundesgericht verfolgt bei aus finanziellen Motiven begangenen Betäubungsmitteldelikten ausländerrechtlich eine strenge Praxis (vgl. BGE 139 I 145 E. 2.5; BVR 2015 S. 391 E. 5.3, 2013 S. 543 E. 4.2.3 am Ende). Aus dem Umstand, dass das Obergericht das Ausmass des verschuldeten Erfolgs als leicht bezeichnete, kann der Beschwerdeführer nichts für sich ableiten. Diese Einschätzung erfolgte mit Blick auf den «ausserordentlich weiten Strafraumen» (Akten EG Bern 5C pag. 188 f.). Von «einem der strafrechtlichen Beurteilung diametral entgegenstehenden Ergebnis» kann somit nicht die Rede sein (Beschwerde S. 7). Zudem bemerkt die Vorinstanz zu Recht (angefochtener Entscheid E. 4.1), dass der Beschwerdeführer zusätzlich wegen mehrfacher Widerhandlungen gegen das Waffengesetz und gewerbsmässig qualifizierter Geldwäscherei (Deliktsbetrag von Fr. 107'000.--) verurteilt wurde

(Akten EG Bern 5C pag. 149 f., 196). Darüber hinaus gehören qualifizierte Drogendelikte gemäss Art. 66a Abs. 1 Bst. o des Schweizerischen Strafgesetzbuches (StGB; SR 311.0) zu den Anlasstaten, die zwingend zu einer Landesverweisung führen. Auch wenn diese Bestimmung hier nicht direkt anwendbar ist, weil der abgeurteilte Drogenhandel vor deren Inkrafttreten begangen wurde, unterstreicht sie die Schwere der Gesetzesverletzung und ist den darin enthaltenen verfassungsrechtlichen Wertungen (Art. 121 Abs. 3 Bst. a BV) insoweit Rechnung zu tragen, als dies zu keinem Widerspruch zu übergeordnetem Recht führt (BGE 139 I 31 E. 2.3.2). Insgesamt ist beim Beschwerdeführer daher ausländerrechtlich von einem schweren Verschulden auszugehen.

5.2 Zu berücksichtigen ist sodann das Verhalten des Beschwerdeführers gegenüber der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Allgemeinen.

5.2.1 Bei Personen, die mehrfach oder sogar regelmässig delinquent haben, besteht aufgrund ihrer Einsichtslosigkeit ein erhebliches sicherheitspolizeiliches Interesse, sie aus der Schweiz wegzuweisen. Wiederholte oder gar notorische Delinquenz zeigt in besonderer Weise, dass sich die betreffende Person von Strafurteilen nicht hat beeindrucken lassen, und führt zum Schluss, dass sie nicht willens oder fähig ist, sich an die hiesige Rechtsordnung zu halten (vgl. BGE 139 I 145 E. 3.8; BVR 2013 S. 543 E. 4.3 mit Hinweisen).

5.2.2 Der Beschwerdeführer ist seit 2008 wiederholt straffällig geworden. Abgesehen vom verfahrensauslösenden Urteil trat er wie folgt strafrechtlich in Erscheinung (vgl. Akten EG Bern 5C pag. 11 f., 84, 86 f., 141 f., 202):

- Einfache Körperverletzung: Geldstrafe von 10 Tagessätzen zu Fr. 80.-- (bedingt vollziehbar, Probezeit 2 Jahre) und Busse von Fr. 500.-- (Strafmandat des Untersuchungsrichteramts III Bern-Mittelland vom 20.3.2008);
- Benützung einer Nationalstrasse ohne gültige Vignette, Nichttragen der Sicherheitsgurte als Fahrzeuglenker: Busse von Fr. 160.-- (Verfügung des Bezirksamts Zofingen vom 18.8.2008);

- Betrug (mehrfache Begehung): Geldstrafe von 40 Tagessätzen zu Fr. 90.-- (bedingt vollziehbar, Probezeit 2 Jahre) und Busse von Fr. 450.- - (Urteil des Gerichtskreises VIII Bern-Laupen vom 29.1.2010; Verlängerung der Probezeit am 13.1.2011, Verwarnung am 9.5.2012);
- Einfache Verkehrsregelverletzung, pflichtwidriges Verhalten bei Unfall, Fahren in fahruntüchtigem Zustand, Vereitelung von Massnahmen zur Feststellung der Fahruntüchtigkeit, Konsum von Betäubungsmittel (Kokain): Geldstrafe von 30 Tagessätzen zu Fr. 70.-- und Busse von Fr. 1'500.-- (Urteil des Regionalgerichts Bern-Mittelland vom 13.1.2011);
- Vergehen gegen das Waffengesetz: Geldstrafe von 20 Tagessätzen zu Fr. 70.-- (Strafmandat der Staatsanwaltschaft Bern-Mittelland vom 3.5.2011);
- Vergehen gegen das BetmG und Übertretung desselben: Geldstrafe von 120 Tagessätzen zu Fr. 90.-- und Busse von Fr. 250.-- (Strafbefehl der Staatsanwaltschaft Bern-Mittelland vom 9.5.2012);
- Verletzung der Verkehrsregeln: Busse von Fr. 100.-- (Strafbefehl vom 26.4.2018).

Der Beschwerdeführer ist demzufolge bereits vor den verfahrensauslösenden Delikten (begangen in der Zeit vom 1. Januar 2012 bis 11. März 2015) mehrfach strafrechtlich in Erscheinung getreten. Neben der früheren Widerhandlung gegen das Waffengesetz im Jahr 2011 ist insbesondere hervorzuheben, dass er unter anderem bereits in der Zeit von Januar 2008 bis Oktober 2011 gegen das BetmG versties und am 9. Mai 2012 deswegen verurteilt wurde. Seine Erklärung, er sei damals von Drogen abhängig und in einem kriminalitätsfördernden Milieu unterwegs gewesen, überzeugt kaum. Gegenüber der Polizei gab der Beschwerdeführer am 23. März 2012 nämlich an, er würde seit zwei Jahren keine Drogen mehr konsumieren (Akten EG Bern 5C pag. 93). Dem Beschwerdeführer ist zudem anzulasten, dass er unbeeindruckt von der unbedingten Geldstrafe mit dem gefährdungs- und gewerbsmässig qualifizierten Drogenhandel fortfuhr. Auch die vorangegangenen strafrechtlichen Verurteilungen führten zu keiner Verhaltensänderung; die am 26. Februar 2010 ausgesprochene ausländerrechtliche Verwarnung blieb wirkungslos (Akten EG Bern 5C pag. 43). Der Schluss der Vorinstanz, wonach das Verhalten des Beschwerdeführers von einem pro-

blematischen Mass an Gleichgültigkeit der öffentlichen Ordnung gegenüber zeugt (angefochtener Entscheid E. 4.2), ist nicht zu beanstanden.

5.3 Zur Rückfallgefahr ergibt sich Folgendes:

5.3.1 Aus fremdenpolizeilicher Sicht ist das Risiko eines Rückfalls umso weniger hinzunehmen, je schwerer die Tat wiegt, welche die ausländische Person verübt hat. Bei schweren Straftaten muss, angesichts der von diesen Delikten ausgehenden potenziellen Gefahr für die Gesellschaft, ausländerrechtlich selbst ein relativ geringes Rückfallrisiko nicht hingegenommen werden. Da Art. 5 Anhang I des Freizügigkeitsabkommens (FZA; SR 0.142.112.681) hier nicht anwendbar ist, ist das Vorliegen einer konkreten gegenwärtigen Gefahr nicht Voraussetzung für eine Entfernungsmassnahme. Vielmehr dürfen nach ständiger Rechtsprechung auch generalpräventive Überlegungen mitberücksichtigt werden (vgl. BGE 136 II 5 E. 4.2 im Umkehrschluss; BGer 2C_19/2019 vom 11.6.2020 E. 4.1.3). Die konkrete Prognose über das Wohlverhalten sowie der Resozialisierungsgedanke des Strafrechts müssen bei der umfassenden fremdenpolizeilichen Interessenabwägung zwar ebenfalls berücksichtigt werden; sie geben aber nicht den Ausschlag (BGE 136 II 5 E. 4.2; BVR 2013 S. 543 E. 4.4.1 mit weiteren Hinweisen).

5.3.2 Der Beschwerdeführer wendet ein, er habe eine «grundlegende biografische Kehrtwende» vollzogen und mit seiner Vergangenheit gebrochen (vgl. Beschwerde S. 9 f.). Dazu ist Folgendes zu bemerken: Auch wenn zutrifft, dass er zwischenzeitlich Vater von zwei Kindern geworden ist, haben sich seine Lebensumstände nicht wesentlich geändert; vielmehr lebte er bereits davor in geordneten Verhältnissen. Er ist seit 2009 beim selben Arbeitgeber in einer Verteilzentrale tätig (vgl. Akten EG Bern 5D pag. 11; Akten EG Bern 5C pag. 234 f., 254 f.). Mit seiner heutigen Ehefrau ist er seit 2013 verheiratet. Folglich haben ihn weder die Festanstellung noch die Verantwortung als Ehemann davon abgehalten, schwer straffällig zu werden. Dass die Beziehung zu seiner Ehefrau im Deliktszeitraum «noch weniger stabil» gewesen sei (Beschwerde S. 10), führt zu keiner günstigeren Prognose. Sein geregeltes Berufs- und Familienleben war nach Einschätzung des Obergerichts gerade die «perfekte Deckung» für den Drogenhandel (vgl. Akten EG Bern 5C pag. 185). Da im Strafverfahren die Selbstbelastungsfrei-

heit gilt (vgl. Art. 113 der Schweizerischen Strafprozessordnung vom 5. Oktober 2007 [Strafprozessordnung, StPO; SR 312.0]), kann dem Beschwerdeführer zwar nicht vorgeworfen werden, er habe in diesem keine Angaben gemacht, die der Wahrheitsfindung gedient hätten (vgl. Akten EG Bern 5C pag. 136, 190). Im vorliegenden Verfahren ist hingegen beachtlich, dass der Beschwerdeführer eine konstruktive Auseinandersetzung mit der deliktischen Tätigkeit vermissen lässt. Wenn er sich damit rechtfertigt, er habe «eine bloss abstrakte Gefährdung von Personen in Kauf genommen» (Beschwerde S. 7), zeugt dies jedenfalls nicht von Einsicht in das Unrecht der begangenen Taten. Jedenfalls kann allein in der Beteuerung, er habe aus seinen Fehlern gelernt und mit seiner kriminellen Vergangenheit abgeschlossen (vgl. Beschwerde S. 4, 5, 9), nicht auf eine besonders tiefgreifende Veränderung seines bisherigen Verhaltens geschlossen werden. Im Übrigen zielt das Konzept der von ihm behaupteten «biografischen Kehrtwende» auf erheblich jüngere Ausländerinnen und Ausländer ab; an den Nachweis sind sehr hohe Anforderungen zu stellen (vgl. BGer 2C_832/2018 vom 29.8.2019 E. 3.7 mit Hinweis auf BGer 2C_634/2018 vom 5.2.2019 E. 6.3.1 f.; vgl. auch Valerio Priuli, Die biographische Kehrtwende, Kommentar anhand der Urteile 2C_112/2017 und 2C_116/2017, in: dRSK, publiziert am 22.1.2018). Die Taten, welche zur verfahrensauslösenden Freiheitsstrafe führten, beging der Beschwerdeführer mit über 29 Jahren und damit längst nicht mehr als junger Erwachsener.

5.3.3 Die Beschwerdeführenden rügen sodann die vorinstanzliche Würdigung der Legalprognose des Obergerichts als rechtsfehlerhaft (vgl. Beschwerde S. 8). Ihrer Ansicht nach hat das Obergericht die günstige Legalprognose des Regionalgerichts nicht angezweifelt, sondern lediglich festgehalten, dass das Verschulden des Beschwerdeführers einen höheren unbedingt zu vollziehenden Strafanteil gerechtfertigt hätte (vgl. Akten EG Bern 5C pag. 191). Wie es sich damit verhält, kann dahingestellt bleiben. Selbst eine günstige Legalprognose bedeutet nicht, dass von einer verurteilten Person keine Gefahr im ausländerrechtlichen Sinn mehr ausgeht. Da im Ausländerrecht das Interesse der öffentlichen Ordnung und Sicherheit im Vordergrund steht, während der Straf- und Massnahmenvollzug auch eine resozialisierende bzw. therapeutische Bedeutung hat, gilt ein im Vergleich mit jenem der Straf- und Strafvollzugsbehörden strengerer

Beurteilungsmassstab (BGE 137 II 233 E. 5.2.2). Aus dem Umstand, dass er den unbedingten Teil der Freiheitsstrafe ab 30. September 2019 in Halbgefangenschaft verbüssen durfte, kann der Beschwerdeführer daher nichts Entscheidendes zu seinen Gunsten ableiten. Gleichwohl ist positiv zu vermerken, dass er seit über fünf Jahren – von einer einfachen Verkehrsregelverletzung abgesehen (vorne E. 5.2.2) – soweit aktenkundig deliktsfrei lebt. Dieses Wohlverhalten ist jedoch zu relativieren. Das Strafende fiel gemäss den Akten auf den 5. April 2020 (vgl. Akten SID, Beschwerdebeilage [BB] 17); die dreijährige Probezeit dürfte demnach noch bis Ende August 2022 laufen, da sich die Probezeit bei teilbedingten Strafen um die Dauer des Vollzugs des unbedingt zu vollziehenden Teils der Strafe verlängert (vgl. BGE 143 IV 441 E. 2.3). Während des Strafvollzugs und der Probezeit darf aufgrund der engmaschigen Betreuung und der intensiven Kontrollen ein klagloses Verhalten vorausgesetzt werden. Bis heute steht der Beschwerdeführer zudem unter dem Druck der drohenden Wegweisung. Korrektes Verhalten wird in derartigen Situationen ohne weiteres erwartet und erlaubt kaum Rückschlüsse auf die Bewährungsaussichten nach Ablauf der entsprechenden Zeitspannen (vgl. BGE 139 I 31 E. 3.2; BGer 2C_738/2019 vom 19.12.2019 E. 4.3.1; BVR 2013 S. 543 E. 4.4.3). Bei dieser Sachlage hat die Vorinstanz ohne Bundesrechtsverletzung ein gewisses Rückfallrisiko bejaht.

5.4 Die SID hat nach dem Gesagten zu Recht geschlossen, es bestehe aufgrund des schweren Verschuldens, der Mehrfachdelinquenz sowie der Rückfallgefahr ein gewichtiges öffentliches Interesse am Widerruf der Niederlassungsbewilligung und an der Wegweisung des Beschwerdeführers aus der Schweiz (angefochtener Entscheid E. 4.4).

6.

Bei den privaten Interessen, die der Entfernungsmassnahme entgegenstehen können, sind die Dauer der Anwesenheit und die Integration in der Schweiz sowie die dem Beschwerdeführer und seiner Familie drohenden Nachteile zu berücksichtigen.

6.1 Der heute 37-jährige Beschwerdeführer wurde in der Schweiz geboren, verbrachte seine Kindheit in Nordmazedonien und reiste im Alter von 14 Jahren zu seinen Eltern in die Schweiz ein. Er hält sich folglich mit 23 Jahren vergleichsweise lang in der Schweiz auf.

6.2 Zur Integration des Beschwerdeführers ergibt sich Folgendes:

Mit der Vorinstanz ist festzuhalten, dass der Beschwerdeführer in der Schweiz eine Lehre als Maschinenschlosser abgeschlossen hat und danach zeitweise arbeitslos war (vgl. angefochtener Entscheid E. 5.3). Seit über 10 Jahren arbeitet er als ... bei einem Grossverteiler und absolvierte ab 2017 diverse Schulungen und Kurse (vgl. Akten SID, BB 7, 10, 11). Er bezog nie Sozialhilfe und ist schuldenfrei (vgl. Akten SID, BB 12 und 13). Die beruflich-wirtschaftliche Integration ist ihm somit gelungen, was auch die Vorinstanz anerkennt. Die deutsche Sprache beherrscht der Beschwerdeführer. Der Vorinstanz ist indes beizupflichten, dass dieser Umstand angesichts der langen Aufenthaltsdauer nicht als besondere Integrationsleistung gelten kann (angefochtener Entscheid E. 5.3). Der Beschwerdeführer macht ohne nähere Angaben geltend, er sei auch sozial bestens integriert und die Schweiz sei «endgültig» zu seiner Heimat geworden (Beschwerde S. 12). Vertiefte Bindungen im ausserfamiliären Bereich, deren Abbruch ihn besonders hart treffen würde, macht er allerdings auch im verwaltungsgerichtlichen Verfahren nicht namhaft. Diesbezüglich ist – anders als er meint – eine fehlerhafte Würdigung durch die Vorinstanz nicht erkennbar. Die Vorinstanz führt schliesslich zutreffend an, dass vorab die wiederholte Delinquenz wesentlich gegen eine insgesamt erfolgreiche Integration spricht (angefochtener Entscheid E. 5.3), ist doch die Respektierung der rechtsstaatlichen Ordnung ein zentraler Aspekt jeglicher Integration (Art. 58a Abs. 1 Bst. a AIG).

6.3 Hinsichtlich der Rückkehr des Beschwerdeführers nach Nordmazedonien ist die Vorinstanz zu Recht von intakten Rückkehr- und Integrationsmöglichkeiten ausgegangen (angefochtener Entscheid E. 5.4). Sein Einwand, in seinem Heimatland habe kaum eine Sozialisierung stattgefunden (Beschwerde S. 12), überzeugt nicht. Der Beschwerdeführer lebte bis zum 14. Altersjahr in Nordmazedonien und verbrachte in der Folge dort regelmässig, ein- bis zweimal jährlich Ferien (vgl. angefochtener Entscheid

E. 5.4). Vor seiner heutigen Ehe war er zweimal mit Landsfrauen verheiratet; die Ehen schloss er jeweils in Nordmazedonien und er liess sich dort auch wieder scheiden (vgl. Akten EG Bern 5C pag. 13-18, 98-104). Er beherrscht nicht nur die in seiner Heimat gesprochene Sprache, sondern ist auch mit der Kultur und den dortigen Gepflogenheiten vertraut. Als gesunder Mann in den besten Jahren, der über eine abgeschlossene Berufsausbildung, Weiterbildungen und Berufserfahrung verfügt, bringt er vergleichsweise gute Voraussetzungen mit, um nach seiner Rückkehr im dortigen Arbeitsmarkt Fuss zu fassen.

6.4 Hinsichtlich der familiären Nachteile ergibt sich, dass die Ausreise nach Nordmazedonien auch seiner Ehefrau und den Kindern zugemutet werden kann; damit würde es zu keiner Trennung der Familienmitglieder kommen (vgl. hinten E. 8.2 f.). Die Beziehung zu seiner niedergelassenen Mutter, welche mit ihm und seiner Familie zusammenwohnt, fällt nicht in den Schutzbereich von Art. 8 EMRK, da kein eigentliches Abhängigkeitsverhältnis vorliegt (vgl. Beschwerde S. 4 und 13). Es mag zwar sein, dass seine Mutter eine wichtige Stütze im Alltag seiner Familie bildet. Immerhin verfügt die Beschwerdeführerin aber in ihrer Heimat ebenfalls über Familienangehörige (vgl. hinten E. 8.2). Die Familie dürfte demnach auch dort auf verwandtschaftliche Unterstützung zählen können. Die familiäre Beziehung zur Mutter des Beschwerdeführers kann, wenn auch in eingeschränktem Rahmen, über die Distanz gelebt werden, da namentlich gegenseitige Besuche möglich sind.

7.

Die Abwägung der massgeblichen öffentlichen und privaten Interessen ergibt Folgendes:

Der Beschwerdeführer wurde unter anderem wegen gefährdungs- und gewerbsmässig qualifizierter Betäubungsmitteldelinquenz zu einer 34-monatigen Freiheitsstrafe verurteilt. Während über drei Jahren hat er aus rein finanziellen Gründen mit Heroin gehandelt. Zudem hat er gewerbsmässig qualifiziert Geldwäscherei betrieben und gegen das Waffengesetz

verstossen. Damit hat er ein schweres Verschulden auf sich geladen (E. 5.1). Dazu kommt, dass er bereits davor mehrmals, teilweise einschlägig, straffällig geworden ist. Im Verbund mit der Rückfallgefahr begründet die Mehrfachdelinquenz ein gewichtiges öffentliches Interesse an seiner Fernhaltung (E. 5.4). Die Interessen des Beschwerdeführers an einem Verbleib in der Schweiz sind vor diesem Hintergrund vergleichsweise von untergeordneter Bedeutung. Zwar befindet er sich schon relativ lange in der Schweiz und die Integration ist ihm in beruflich-wirtschaftlicher Sicht gelungen. In sozialer Hinsicht sind demgegenüber keine vertieften sozialen Kontakte dargetan, welche auf eine besondere Verbundenheit des Beschwerdeführers mit der Schweiz schliessen liessen (E. 6.2). Seiner Rückkehr nach Nordmazedonien stehen keine wesentlichen Hindernisse entgegen (E. 6.3). Die Ausreise kann zudem auch seiner Ehefrau und seinen Kindern ohne weiteres zugemutet werden (vgl. E. 8.2 f. hiernach). Wird die Familie bei einer zumutbaren gemeinsamen Ausreise in das Heimatland nicht getrennt, so ist der Anspruch auf Achtung des Familienlebens nicht berührt (BGE 135 I 143 E. 2.2). Insgesamt überwiegen die öffentlichen Interessen an der strittigen Entfernungsmassnahme. Der Widerruf der Niederlassungsbewilligung und die Wegweisung des Beschwerdeführers aus der Schweiz erweisen sich somit als verhältnismässig.

8.

Weiter ist umstritten, ob die Aufenthaltsbewilligung der Beschwerdeführerin zu Recht nicht verlängert wurde. Bezüglich der Ehefrau und den beiden minderjährigen Kindern ist Folgendes zu erwägen:

8.1 Die Beschwerdeführerin hat gestützt auf Art. 43 AIG eine vom Beschwerdeführer abgeleitete Aufenthaltsbewilligung erhalten, welche mit dem Widerruf der Niederlassungsbewilligung ihres Ehemanns entfällt (vgl. vorne E. 2.1). Auf eine andere Anspruchsgrundlage kann sie sich nicht berufen: Entgegen den Vorbringen der Beschwerdeführenden sind die Bestimmungen zum nahehelichen Härtefall nach Art. 50 AIG nicht sinngemäss anwendbar. Art. 50 AIG bezweckt den Schutz des Ehegatten, wenn die Familiengemeinschaft aufgelöst worden ist (vgl. BGE 140 II 129 E. 3;

BGer 2C_103/2014 vom 13.1.2015 E. 5.3). Dies ist vorliegend offenkundig nicht der Fall, vielmehr berichten die Beschwerdeführenden von einem stabilen Familienleben, ein Getrennleben ist nicht geplant (vgl. Beschwerde S. 4). Gemäss Art. 43 Abs. 5 AIG haben ausländische Ehepartner von Personen mit einer Niederlassungsbewilligung nach einem ordnungsgemässen und ununterbrochenen Aufenthalt von fünf Jahren Anspruch auf Erteilung einer Niederlassungsbewilligung, wenn die Integrationskriterien nach Art. 58a AIG erfüllt sind. Die Beschwerdeführerin reiste am 23. Februar 2014 in die Schweiz ein. Mit Verfügung vom 9. Oktober 2019 lehnte die EG Bern es ab, die am 20. Januar 2019 abgelaufene Aufenthaltsbewilligung zu verlängern. Auf den Verfügungszeitpunkt abgestellt, kann sich die Beschwerdeführerin zwar auf einen fünfjährigen ordnungsgemässen Aufenthalt berufen (vgl. Art. 59 Abs. 2 der Verordnung vom 24. Oktober 2007 über Zulassung, Aufenthalt und Erwerbstätigkeit [VZAE; SR 142.201]; BGE 137 II 10 E. 4.4). Es ist aber nicht geltend gemacht, dass die Beschwerdeführerin die Integrationskriterien nach Art. 58a AIG erfüllen würde (vgl. hinten E. 8.2). Hiervon ist auch nicht auszugehen: Die Beschwerdeführerin ist gemäss den Akten zwar schuldenfrei und nicht straffällig geworden (Akten EG Bern 5D pag. 105, 108, 112). Dass sie sich darüber hinaus integriert hätte, ist jedoch nicht vorgebracht. Anhaltspunkte dafür ergeben sich auch nicht aus den Akten; einer Erwerbstätigkeit ging sie auch vor der Geburt des ersten Kindes nicht nach (dazu E. 8.2 hiernach). Schliesslich ist auch nicht erkennbar, dass die Beschwerdeführerin aus dem Recht auf Achtung des Privatlebens nach Art. 8 EMRK einen Aufenthaltsanspruch ableiten könnte: Sie hielt sich im Zeitpunkt der Nichtverlängerung der Aufenthaltsbewilligung erst seit gut fünf Jahren in der Schweiz auf; Hinweise auf eine besonders ausgeprägte Integration, welche für einen solchen Anspruch sprechen würden, liegen nicht vor (vgl. BGE 144 I 266 E. 3.4-3.9; BGer 2C_922/2019 vom 26.2.2020 E. 1.2.2; BVR 2019 S. 314 E. 5.2.2).

8.2 Fehlt es an einem Anspruch auf Aufenthalt in der Schweiz, entscheidet die zuständige Behörde nach pflichtgemässen Ermessen über die Bewilligungsverlängerung (Art. 3, Art. 33 Abs. 3 sowie Art. 96 AIG). – Dass die Vorinstanz die Aufenthaltsbewilligung der Beschwerdeführerin nicht ermessensweise bewilligt hat, ist nicht zu beanstanden: Wie die Vorinstanz zutreffend bemerkt (vgl. angefochtener Entscheid E. 5.5 und 7.1) und auch

nicht ernsthaft bestritten ist (Beschwerde S. 12), kann der Beschwerdeführerin die Rückkehr nach Nordmazedonien zusammen mit dem Beschwerdeführer zugemutet werden: Die heute 30-jährige Beschwerdeführerin reiste erst vor sechs Jahren zwecks Zusammenlebens mit ihrem Ehemann in die Schweiz ein. Sie ist in Nordmazedonien aufgewachsen und verbrachte dort den grössten Teil ihres Lebens. Während ihres Aufenthalts in der Schweiz hielt sie den Kontakt zu ihren dort lebenden Familienangehörigen aufrecht und reiste für Ferien in ihr Heimatland, zuletzt offenbar im Sommer 2019 (vgl. Beschwerde S. 12; Akten EG Bern 5D pag. 111). Es ist ohne weiteres davon auszugehen, dass die Beschwerdeführerin mit ihrem Heimatland nach wie vor stark verbunden ist. Ihrer Rückkehr nach Nordmazedonien stehen damit keine wesentlichen Hindernisse entgegen. Demgegenüber ist weder dargetan noch ersichtlich, dass die Beschwerdeführerin während ihres Aufenthalts in der Schweiz besondere Integrationsleistungen erbracht hätte. Gemäss den Akten besuchte sie lediglich im Jahr 2014 einen Deutschkurs mit dem Sprachniveau A1 (elementare Sprachverwendung; vgl. Akten EG Bern 5D pag. 67 f.). Eine seitherige Verbesserung der Deutschkenntnisse wird nicht behauptet. Während ihres Aufenthalts in der Schweiz ging die Beschwerdeführerin keiner Erwerbstätigkeit nach (vgl. Gesuche um Aufenthaltsverlängerung Akten EG Bern 5D pag. 66, 78, 84, 89, 97). Ein bedeutendes privates Interesse an einem Verbleib der Beschwerdeführerin in der Schweiz ist insgesamt nicht erkennbar.

8.3 Die beiden vier- und zweijährigen Kinder verfügen über eine Niederlassungsbewilligung. Minderjährige Kinder teilen jedoch schon aus familienrechtlichen Gründen regelmässig das ausländerrechtliche Schicksal der Eltern und haben das Land gegebenenfalls mit diesen zu verlassen (vgl. Art. 25 Abs. 1, Art. 301 Abs. 3 sowie Art. 301a des Schweizerischen Zivilgesetzbuches [ZGB; SR 210]; BGE 143 I 21 E. 5.4 betreffend Kinder im Alter von drei und fünf Jahren; BGer 2C_488/2019 vom 4.2.2020 E. 4.1.2, 2C_709/2019 vom 17.1.2020 E. 6.2.2; VGE 2019/395 vom 28.7.2020 [noch nicht rechtskräftig] E. 3.4). Die Kinder sind noch nicht schulpflichtig und befinden sich in einem anpassungsfähigen Alter; die Ausreise mit den Eltern ist ihnen ohne weiteres möglich.

8.4 Vor diesem Hintergrund ist nicht zu beanstanden, dass die Vorinstanz die Nichtverlängerung der Aufenthaltsbewilligung und die Wegweisung der Beschwerdeführerin bestätigt hat.

9.

Der angefochtene Entscheid hält somit der Rechtskontrolle stand. Bei diesem Ausgang besteht kein Anlass, die Sache unter Aufhebung des angefochtenen Entscheids zur Ergänzung des Sachverhalts und zur Neubeurteilung an die Vorinstanz zurückzuweisen, wie die Beschwerdeführenden mit Eventualbegehren beantragen (vgl. vorne Bst. C). Die Beschwerde erweist sich als unbegründet und ist abzuweisen. Die Vorinstanz hat die Anordnung der EG Bern, wonach die Beschwerdeführenden die Schweiz auf Ende der Verbüssung des Strafvollzugs zu verlassen haben, bestätigt (angefochtener Entscheid E. 8). Der Beschwerdeführer wurde gemäss den Akten am 5. April 2020 aus dem Strafvollzug entlassen (vgl. vorne E. 5.3.2). Praxisgemäss ist damit eine neue Ausreisefrist anzusetzen (vgl. BVR 2019 S. 314 E. 7). Sie beträgt nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichts in der Regel sechs Wochen, wobei bei der Bemessung besondere Umstände zu berücksichtigen sind (vgl. Art. 64d Abs. 1 AIG). Die gegenwärtige besondere Lage aufgrund des Coronavirus rechtfertigt eine etwas längere Frist bis Ende Dezember 2020. Sollte die Ausreise bis zu diesem Zeitpunkt aufgrund von Reisebeschränkungen nicht möglich sein, ist es Sache der Migrationsbehörde, eine neue Frist anzusetzen.

10.

Bei diesem Ausgang des Verfahrens werden die unterliegenden Beschwerdeführenden kostenpflichtig (Art. 108 Abs. 1 VRPG). Parteikosten sind keine zu sprechen (Art. 108 Abs. 3 i.V.m. Art. 104 VRPG).

Demnach entscheidet das Verwaltungsgericht:

1. Die Beschwerde wird abgewiesen. Den Beschwerdeführenden wird eine neue Ausreisefrist gesetzt auf den **31. Dezember 2020**.
2. Die Kosten des Verfahrens vor dem Verwaltungsgericht, bestimmt auf eine Pauschalgebühr von Fr. 3'000.--, werden den Beschwerdeführenden auferlegt.
3. Es werden keine Parteikosten gesprochen.
4. Zu eröffnen:
 - Beschwerdeführende
 - Sicherheitsdirektion des Kantons Bern
 - Einwohnergemeinde Bern
 - Staatssekretariat für Migration

Das präsidierende Mitglied:

Die Gerichtsschreiberin:

Rechtsmittelbelehrung

Gegen dieses Urteil kann innert 30 Tagen seit Eröffnung beim Bundesgericht, 1000 Lausanne 14, Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten gemäss Art. 39 ff., 82 ff. und 90 ff. des Bundesgesetzes vom 17. Juni 2005 über das Bundesgericht (BGG; SR 173.110) oder, soweit es die Ermessensbewilligung betrifft, subsidiäre Verfassungsbeschwerde gemäss Art. 39 ff. und 113 ff. BGG geführt werden.